


Normgeber:	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	Quelle:	
Aktenzeichen:	23/5022	Gliederungs- Nr:	223-2
Erlassdatum:	07.04.2017	Normen:	§ 4 Abs. 1 ThürSOhBFS 2, § 35 Abs. 1 ThürSOhBFS 2, § 16 ThürKollegO, § 2 ThürSOFOS, § 4 ThürSOFOS, § 25 ThürSOBfG, § 82 a ThürSchulO
Fassung vom:	07.04.2017	Fundstelle:	ThürStAnz 2017, 627
Gültig ab:	01.08.2017		
Gültig bis:	31.07.2022		

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Praktika zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeiner Teil
 - 1.1. Geltungsbereich und Zuständigkeiten
 - 1.2. Ziele
 - 1.3. Anforderungen an Praktikumseinrichtungen
- 2 Besonderer Teil
 - 2.1 Praktikum im einführenden Jahr (Klassenstufe 11) der Fachoberschule
 - 2.1.1 Grundsätzliches
 - 2.1.2 Grundpraktikum
 - 2.1.3 Fachpraktikum
 - Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
 - Fachrichtung Technik
 - Fachrichtung Gesundheit und Soziales
 - Fachrichtung Gestaltung
 - Fachrichtung Ernährung/Hauswirtschaft
 - 2.1.4 Praktikum im Betrieb
 - 2.1.5 Nachweis und Bewertung des Praktikums
 - 2.2 Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in zweijährigen Bildungsgängen der höheren Berufsfachschule
 - 2.2.1 Grundsätzliches
 - 2.2.2 Praktikum im Betrieb
 - 2.2.3 Nachweis und Bewertung des Praktikums
 - 2.3 Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe
 - 2.3.1 Grundsätzliches
 - 2.3.2 Einjähriges gelenktes Praktikum
 - 2.3.3 Erwerb der Fachhochschulreife, Bescheinigung
- 3 Anlagen
 - 3.1 Praktikumsvertrag für Schüler (Muster)
 - 3.2 Praktikumsnachweis (Muster)
 - 3.3 Bescheinigung über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife im einführenden Jahr (Klassenstufe 11) der Fachoberschule
 - 3.4 Bescheinigung über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in zweijährigen Bildungsgängen der höheren Berufsfachschule
 - 3.5 Bescheinigung über das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach erfolgreichem Erwerb des schulischen Teils in der gymnasialen Oberstufe
 - 3.6. Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife
- Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Praktika
zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten
für die Zuerkennung der Fachhochschulreife**

**Verwaltungsvorschrift des TMBJS
vom 7. April 2017, (Az.: 23/5022)**

Fundstelle: ThürStAnz 2017, S. 627

Inhalt

- 1 Allgemeiner Teil
 - 1.1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten
 - 1.2 Ziele
 - 1.3 Anforderungen an Praktikumseinrichtungen

- 2 Besonderer Teil
 - 2.1 Praktikum im einführenden Jahr (Klassenstufe 11) der Fachoberschule
 - 2.1.1 Grundsätzliches
 - 2.1.2 Grundpraktikum
 - 2.1.3 Fachpraktikum
 - 2.1.4 Praktikum im Betrieb
 - 2.1.5 Nachweis und Bewertung des Praktikums
 - 2.2 Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in zweijährigen Bildungsgängen der höheren Berufsfachschule
 - 2.2.1 Grundsätzliches
 - 2.2.2 Praktikum im Betrieb
 - 2.2.3 Nachweis und Bewertung des Praktikums
 - 2.3 Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe
 - 2.3.1 Grundsätzliches
 - 2.3.2 Einjähriges gelenktes Praktikum
 - 2.3.3 Erwerb der Fachhochschulreife, Bescheinigung

- 3 Anlagen
 - 3.1 Praktikumsvertrag für Schüler (Muster)
 - 3.2 Praktikumsnachweis (Muster)
 - 3.3 Bescheinigung über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife im einführenden Jahr (Klassenstufe 11) der Fachoberschule
 - 3.4 Bescheinigung über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in zweijährigen Bildungsgängen der höheren Berufsfachschule
 - 3.5 Bescheinigung über das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach erfolgreichem Erwerb des schulischen Teils in der gymnasialen Oberstufe
 - 3.6. Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife
Inkrafttreten/Außerkräftreten

1 Allgemeiner Teil

1.1. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Diese Verwaltungsvorschrift regelt

1. nach den §§ 2 und 4 der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule (ThürSOFOS) vom 24. April 1997 (GVBl. S. 170) in der jeweils gültigen Fassung die Einzelheiten der Praktikumsdurchführung im einführenden Jahr (Klassenstufe 11) im Abschnitt 2.1,

2. nach den §§ 4 Abs. 1 und 35 Abs. 1 der Thüringer Schulordnung für die höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 305) in der jeweils gültigen Fassung die Einzelheiten der Praktikumsdurchführung im fachpraktischen Unterricht sowie im fünften Halbjahr der Ausbildung (2.2) und

3. nach den

- § 82a der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) in der jeweils gültigen Fassung,
- § 16 der Thüringer Kollegordnung (ThürKollegO) vom 10. Juni 2009 (GVBl. S. 526), in der jeweils gültigen Fassung und
- § 25 der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium (ThürSOBG) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 605) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Punkt 12.4 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07. Juli 1972 in der jeweils gültigen Fassung).die Einzelheiten der Durchführung des gelenkten Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife nach Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe (2.3).

Berufsbildende Schulen mit den Schulformen Fachoberschule und höhere Berufsfachschule (zweijährige Bildungsgänge) unterstützen die Schüler bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen. Sie arbeiten hierbei mit den Praktikumseinrichtungen, den örtlichen Agenturen für Arbeit, Kammern und Fachverbänden zusammen. Sie beraten interessierte Betriebe und Einrichtungen, die als Praktikumsplätzen zur Verfügung stehen möchten.

Die Schulen, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt haben, beraten die betreffenden Schüler über das weitere Verfahren zum vollständigen Erwerb der Fachhochschulreife im Sinne dieser Vorschrift.

Der Betrieb oder die Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet wird (Praktikumseinrichtung), stellt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach dieser Vorschrift sicher und erstellt den Nachweis über das Praktikum nach Anlage 3.2, 3.4 oder 3.5.

Die Staatlichen Schulämter weisen Personen, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife in Thüringen erworben haben, auf Antrag eine berufsbildende Schule zur Beratung zu und erstellen bei Bedarf die Bescheinigung nach Anlage 3.6.

1.2. Ziele

Praktika dienen der Ergänzung des Unterrichts. Sie haben die Aufgabe

- auf das Berufsleben vorzubereiten,
- die Berufswahlentscheidung abzusichern und
- eine Orientierung für ein mögliches Studium zu bieten.

Praktikanten sollen durch Anschauung und eigene Mitarbeit grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse erwerben sowie Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher und beruflicher Praxis gewinnen. Dabei sollen sie berufs- und fachbezogene Aufgaben lösen und sich auch mit den sozialen und kommunikativen Situationen während des Berufsalltags in den Betrieben auseinandersetzen.

1.3. Anforderungen an Praktikumseinrichtungen

Praktika im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift werden in hierfür geeigneten Betrieben, Einrichtungen und Behörden durchgeführt. Als geeignet gelten Praktikumseinrichtungen, wenn sie

1. zur Ausbildung im entsprechenden anerkannten Berufen berechtigt sind oder
2. als Praktikumseinrichtung nach Abschnitt 2 oder 2.2 mit einer Thüringer Fachoberschule oder einer Thüringer Höheren Berufsfachschule kooperieren oder

3. in anderer Weise ihre Eignung nachweisen können. Die Entscheidung trifft der Schulleiter der berufsbildenden Schule nach Einzelfallprüfung.

Die Praktikumeinrichtung stellt für den Zeitraum des Praktikums eine geeignete Person, die nach Ausbildung und Erfahrung für die Praktikumsanleitung geeignet sein muss, als Betreuer für den Praktikanten ab und stellt die Erfüllung des Praktikumsplanes im Sinne dieser Vorschrift sicher.

2 Besonderer Teil

2.1 Praktikum im einführenden Jahr (Klassenstufe 11) der Fachoberschule

2.1.1 Grundsätzliches

Die Organisation des Praktikums obliegt der Fachoberschule. Fachoberschule und Praktikumeinrichtung regeln gemeinsam alle Fragen der Durchführung des Praktikums; sie informieren sich gegenseitig in geeigneter Form über den Ausbildungsfortschritt der Fachoberschüler.

Die Praktikumeinrichtung soll in räumlicher Nähe der Fachoberschule liegen.

Das Praktikum umfasst ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum mit einer Dauer von jeweils einem Schulhalbjahr. Es wird an drei Wochentagen mit insgesamt 24 Wochenstunden als Zeitstunden durchgeführt; es ist auch in Blockform mit einer entsprechenden Dauer möglich.

Pro Woche können bis zu zehn Unterrichtsstunden oder acht Zeitstunden als Laborunterricht in betriebs- und schuleigenen Lehrwerkstätten, Labors oder gleichwertigen Einrichtungen gehalten werden; die weitere praktische Ausbildung erfolgt in Betrieben.

2.1.2 Grundpraktikum

Das Grundpraktikum vermittelt den Fachoberschülern grundlegende Kenntnisse und Arbeitstechniken der gewählten Fachrichtung/des gewählten Schwerpunktes auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungsrahmenpläne für anerkannte einschlägige Ausbildungsberufe und der Lehrpläne für die bildungsgangbezogenen fachtheoretischen Fächer der Fachoberschule. Die Fachoberschüler machen sich mit typischen

Arbeitsvorgängen und fachwissenschaftlichen Arbeitsmethoden vertraut und erhalten einen Einblick in ihren Tätigkeitsbereich.

2.1.3 Fachpraktikum

Das Fachpraktikum baut auf dem Grundpraktikum auf; die im Grundpraktikum erworbenen Kenntnisse und Arbeitstechniken sollen verstärkt unter betrieblichen Bedingungen angewandt werden.

Im Fachpraktikum gewinnen die Fachoberschüler in der jeweiligen Fachrichtung/dem jeweiligen Schwerpunkt Einblick in das Betriebsgeschehen, entwickeln Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein und sammeln Erfahrungen mit Arbeitsmethoden.

Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

Die Fachoberschüler arbeiten bei der Beschaffung, Lagerung und Fertigung, beim Absatz, bei der Kundenberatung, bei der Verarbeitung und Auswertung von Daten und Texten mit. Im Produktionsbereich, im Rechnungswesen (Buchführung, Kalkulation, Abrechnung, Planung) und im Zahlungs- und Kreditverkehr als Hauptfunktionen des Betriebes erhalten sie Einblicke in die betriebliche Organisation und Verwaltung, in den funktionalen Betriebs- und Arbeitsablauf und in das Personal- und Sozialwesen. Die Fachoberschüler lernen Informations- und Kommunikationstechniken kennen.

Das Praktikum soll eine Auswahl aus folgenden Tätigkeiten umfassen:

- betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung analysieren und planen
- betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz analysieren und planen
- Planung, Durchführung und Steuerung der betrieblichen Leistungserstellung von Produkten und Dienstleistungen
- Buchführung als betriebliche Dokumentation der Geschäftsprozesse
- Controlling/Steuerung von Geschäftsprozessen
- Personalwesen (Einblick in Personalbeschaffung, -verwaltung, -abrechnung, Datenschutz)

Fachrichtung Technik

In den Schwerpunkten der Fachrichtung Technik lernen die Fachoberschüler durch praktische Arbeit entsprechend ihren Lerngebieten Werkstoffe, Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte kennen, erhalten Einblicke in Fertigungsverfahren und typische Arbeitsabläufe wie Annahmekontrolle, Montage, Wartung und Instandhaltung, wenden Informations-, Kommunikations- und Automatisierungstechniken an, erkennen Funktionszusammenhänge und erhalten Einblicke in die Bereiche Entwicklung, Konstruktion, Produktions- und Qualitätskontrolle.

Das Praktikum soll eine Auswahl aus folgenden Tätigkeiten umfassen:

- Kenntnisse über das Gesamtprodukt/den Gesamtauftrag erlangen
- Gliederung und Planung von Leistungen und Erzeugnissen analysieren und anwenden
- Kenntnisse über Produktions- und Fertigungsprozesse erlangen
- Qualitätsmanagement und –kriterien im betrieblichen Leistungsprozess analysieren und anwenden

Fachrichtung Gesundheit und Soziales

Die Fachoberschüler lernen Aufgaben, Arbeitsweisen und Rahmenbedingungen verschiedener sozialer Bereiche kennen. Sie erwerben elementare sozialpädagogische und -pflegerische Fertigkeiten und erweitern damit ihre persönliche Kompetenz. Durch gezieltes Beobachten und eigenes aktives Handeln erfassen sie die jeweilige Lebenssituation der Betroffenen. Sie lernen ihre psychische und physische Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit einzuschätzen und Menschen in verschiedenen seelischen und sozialen Situationen zu helfen. Die hierzu erforderlichen Kompetenzen erwerben sie durch Tätigkeiten in ambulanten und stationären Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens (Kliniken, Heime, ärztliche Praxen, Pflegediensten u. ä.), im Bereich der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitsämter, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, in Kindertageseinrichtungen, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Heime, Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Jugendämter u. ä.) oder in sonstigen geeigneten sozialpflegerischen Einrichtungen.

Das Praktikum soll eine Auswahl aus folgenden Tätigkeiten umfassen:

- Teilnahme an Gesamt- und Teilprozessen der Alltagsroutine
- Vorbereitung, Gestaltung und Reflexion beruflicher Kommunikationsprozesse mit Mitarbeitern, Vorgesetzten und Klienten

- Sachgerechter und ökonomischer Einsatz von Arbeitsmitteln, Geräten und Materialien
- Entwicklung eines professionellen Rollenverständnisses und Handlungsstrategien im Arbeits- und Kommunikationsprozess
- Logistische und Verwaltungstätigkeiten

Fachrichtung Gestaltung

Die Fachoberschüler wenden gestalterische Grundlagen, die sie im Schwerpunktfach Gestaltungslehre erworben haben, mit unterschiedlichen Materialien wie z. B. Metall, Textilien, Holz, Glas und Keramik an. Dabei lernen sie handwerkliche, maschinelle und medientechnische Prozesse kennen und eignen sich die hierfür notwendigen Fertigkeiten an. Sie machen sich mit kunsthandwerklichen Traditionen und Arbeitsweisen bekannt und lernen moderne Medien wie Fotografie, Bildbearbeitung, Grafik- und Layouterstellung am Computer kennen und anwenden. Den Prozess von der Ideenskizze bis zum fertigen Produkt verfolgen und gestalten die Fachschüler unter Beachtung ökonomischer und ökologischer Aspekte.

Das Praktikum soll eine Auswahl aus folgenden Tätigkeiten umfassen:

- Grundtechniken der Gestaltung
- Auswahl und Anwendung von Werkstoffen und Arbeitsmitteln der Gestaltung
- Mitwirkung am Gestaltungsprozess durch Bedingungsanalyse, Entwicklung von Ideen und Kreativitätstechniken, Erarbeitung und Auswahl von Konzepten, Präsentation von Gestaltungen, Kontrolle und Bewertung.

Fachrichtung Ernährung/Hauswirtschaft

Die Fachoberschüler erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten in der Lebensmittelproduktion, -verarbeitung, -überwachung und -kontrolle. Weiterhin lernen sie den gastronomischen Bereich kennen und wenden Erkenntnisse der Ernährungswissenschaften an. In hauswirtschaftlichen Betrieben erwerben die Fachschüler systematisch Kenntnisse über Fertigungstechniken, Organisation und Arbeitsrhythmus.

Das Praktikum soll eine Auswahl aus folgenden Tätigkeiten umfassen:

- Organisationsaufgaben wie Bedarfsermittlung, Einkauf, Warenprüfung, -annahme und -ausgabe, Lagerhaltung
- Grundprinzipien der Hygiene- und Sicherheitsverordnungen
- Dienstleistungen in verschiedenen Arbeitsbereichen (Speise- und Getränkeherstellung, Reinigungs- und Pflegemaßnahmen, Präsentation von Waren und Dienstleistungen, Raum- und Tischgestaltung)

2.1.4 Praktikum im Betrieb

Die Fachoberschüler erhalten eine fachpraktische Ausbildung auf Grund einer zwischen ihnen und der Praktikums-einrichtung getroffenen Vereinbarung. Die Vereinbarung soll schriftlich nach beigefügtem Muster (Anlage 3.1) getroffen werden. Für Fachoberschüler, die noch nicht 18 Jahre alt sind, gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die Fachoberschüler legen der Fachoberschule vor Beginn des Praktikums im Betrieb ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung zur Praktikumsdurchführung vor, das nicht älter als drei Monate sein darf. Fachoberschüler, die während ihres Praktikums beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig sind oder beschäftigt werden und dabei mit diesen in Berührung kommen, haben der Praktikums-einrichtung eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Schulträger zu übernehmen.

Da es sich beim Praktikum im Betrieb um eine schulische Ausbildung handelt, die lediglich in einer außerschulischen Ausbildungsstätte während der Schulzeit durchgeführt wird, ist nicht der Betrieb, sondern die Schule für den Versicherungsschutz verantwortlich. In diesen Fällen gilt:

- Fachoberschüler sind im Praktikum gesetzlich gegen Unfall versichert (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b SGB VII).
- Fachoberschüler unterliegen für die Dauer des Praktikums nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Sie sind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres über die Familienversicherung nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 SGB V gesetzlich krankenversichert; falls kein Versicherungsschutz gemäß § 10 Abs. 3 SGB V besteht, obliegt es den Fachschülern bzw. ihren Eltern, für den Versicherungsschutz zu sorgen.
- Für Schäden, die Fachoberschüler im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten oder dienstlichen Verrichtungen verursachen, besteht Haftpflichtdeckungsschutz durch den Schulträger nach § 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen.
- Für den Ersatz von Schäden, die der Fachoberschüler nicht im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Praktikums verursacht (z. B. mutwillige Beschädigung), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2.1.5 Nachweis und Bewertung des Praktikums

Über den Ablauf des Praktikums führen die Fachoberschüler einen Praktikumsnachweis gemäß dem Muster der Anlage 3.2. Den Fachoberschulen ist freigestellt, darüber hinaus Berichte über einzelne Ausbildungsabschnitte von den Fachoberschülern anfertigen zu lassen.

Für die Versetzungsentscheidung in die Klassenstufe 12 gemäß § 12 Abs. 1 ThürSOFOS wird der Ausbildungserfolg im Praktikum gemeinsam von der Fachoberschule und dem Praktikumsbetrieb festgestellt. Hierbei gelten die entsprechenden Kriterien der schulischen Ausbildung (z. B. Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse, Arbeitssorgfalt, Sozialverhalten usw.). Das Ergebnis des Praktikums lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Die Fachoberschüler erhalten hierüber eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3.3.

2.2 Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in zweijährigen Bildungsgängen der höheren Berufsfachschule

2.2.1 Grundsätzliches

Die Organisation des Praktikums obliegt der höheren Berufsfachschule. Höhere Berufsfachschule und Praktikumsbetrieb regeln gemeinsam alle Fragen der Durchführung des Praktikums; sie informieren sich gegenseitig in geeigneter Form über den Ausbildungsfortschritt der Praktikanten.

Die Praktikumsbetrieb soll in räumlicher Nähe der höheren Berufsfachschule liegen.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikanten im Betrieb regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

Praktikanten erhalten eine fachpraktische Ausbildung auf Grund einer zwischen ihnen und der Praktikumsbetrieb getroffenen Vereinbarung. Die Vereinbarung soll schriftlich nach beigefügtem Muster (Anlage 3.1) getroffen werden. Für Praktikanten, die noch nicht 18 Jahre alt sind, gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die Praktikanten legen der höheren Berufsfachschule vor Beginn des Praktikums im Betrieb ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung zur Praktikumsdurchführung vor, das nicht älter als drei Monate sein darf. Praktikanten, die während ihres Praktikums beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig sind oder beschäftigt werden und dabei mit diesen in Berührung kommen, dürfen ihr Praktikum erst beginnen, wenn sie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom

Gesundheitsamt beauftragten Arztes nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes vorgelegt haben. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Schulträger zu übernehmen.

Da es sich beim Praktikum im Betrieb um eine schulische Ausbildung handelt, die lediglich in einer außerschulischen Ausbildungsstätte während der Schulzeit durchgeführt wird, ist nicht der Betrieb, sondern die Schule für den Versicherungsschutz verantwortlich. Es gelten die im Abschnitt 2.1.4 beschriebenen Punkte 1-4 entsprechend.

2.2.2 Praktikum im Betrieb

Im Praktikum soll der Praktikant im jeweiligen Bildungsgang Einblick in das Betriebsgeschehen gewinnen, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein entwickeln sowie Erfahrungen mit Arbeitsmethoden sammeln.

Für das Praktikum in den Bildungsgängen

1. Technische/r Assistent/-in für Informatik,
2. Physikalisch-technische/r Assistent/-in,
3. Kaufmännische/r Assistent/-in, Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Fremdsprachen, Bürowirtschaft, Informationsverarbeitung
4. Gestaltungstechnische/r Assistent/-in,
5. Chemisch-technische/r Assistent/-in und
6. Umweltschutztechnische/r Assistent/-in

gelten die Qualifikationsbeschreibungen der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten/zur Staatlich geprüften technischen Assistentin und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30. September 2011 in der jeweils aktuellen Fassung).

Für das Praktikum im Bildungsgang

7. Sozialassistent/-in

gilt folgende Qualifikationsbeschreibung:

Die Praktikanten üben und befähigen sich in der Lösung von Aufgaben, die der materiell-technischen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der hauswirtschaftlichen, nahrungszubereitenden, pflegerischen und erzieherischen Arbeit dienen und übernehmen schrittweise selbst Aufgaben bei diesen verschiedenen Tätigkeiten bei Beachtung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Regeln der Arbeitshygiene, dem Handhaben der persönlichen Schutzausrüstung, der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen sowie wesentlicher Rechtsgrundlagen des Berufs und des Umweltschutzes.

Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Qualifikationen:

Haushalt (Hauswirtschaft)

- Arbeitsaufgaben planen, durchführen und reflektieren
- Verwirklichung der Grundprinzipien ökonomischen und ökologischen Handelns
- sorgsamer Umgang mit Werkstoffen, Geräten, Maschinen und Hilfsmitteln Ernährung (Nahrungszubereitung)
- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Nahrungszubereitung erwerben
- fachgerechter Gebrauch von Kücheneinrichtungen, Küchengeräten und Arbeitsmaterialien für die Nahrungszubereitung
- vorgegebene und selbstgewählte Rezepturen und deren Varianten erfassen, den Arbeitsablauf systematisch organisieren und die Nahrung zubereiten
- manuelle und mechanische Vorbereitungstechniken sachgerecht ausführen
- Garnieren, Gestalten und Servieren von Speisen und Getränken zu unterschiedlichen Anlässen

Pflege (Sozialpflege)

- Umgang mit Säuglingen, Kleinkindern, Kranken, Behinderten und alten Menschen
- Mitwirkung in allen sozialen und sozialpflegerischen Einrichtungen
- Arbeitsaufgaben in der Sozialpflege planen, durchführen und reflektieren
- Umsetzen der Grundprinzipien des humanitären Umgangs mit den zu betreuenden Personen und verantwortungsbewusstes Handeln

Erziehung

- Kennenlernen der Organisation und Konzeption der Institution
- Kennenlernen der Rolle und Arbeitsmöglichkeiten der Fachkräfte
- Handeln in exemplarischen Aufgabenfeldern.

2.2.3 Nachweis und Bewertung des Praktikums

Über den Ablauf des Praktikums führt der Praktikant einen Praktikumsnachweis gemäß dem Muster der Anlage 3.2. Den höheren Berufsfachschulen ist freigestellt, darüber hinaus Berichte über einzelne Ausbildungsabschnitte von den Praktikanten anfertigen zu lassen.

Der Ausbildungserfolg im Praktikum wird gemeinsam von der höheren Berufsfachschule und dem Praktikumsbetrieb festgestellt. Hierbei gelten die entsprechenden Kriterien der schulischen Ausbildung (z. B. Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse, Arbeitsorgfalt, Sozialverhalten usw.). Das Ergebnis des Praktikums lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Die Praktikanten erhalten über das Praktikum eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3.4.

2.3 Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe

2.3.1 Grundsätzliches

Schülern kann nach erfolgreichem Besuch von zwei Halbjahren in der Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe und Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden. Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann auf der Grundlage von Punkt 12.4 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07. Juli 1972 in der jeweils gültigen Fassung) nachgewiesen werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
2. ein einjähriges gelenktes Praktikum nach Abschnitt 2.3.2 dieser Vorschrift, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder

3. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst, wobei abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden können.

Die Schule, die die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife erstellt, informiert die Schüler bei Übergabe über die Bedingungen zum Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife.

2.3.2 Einjähriges gelenktes Praktikum

Das gelenkte Praktikum nach Punkt 2 des Abschnitts 2.3.1 ist in einer nach Abschnitt 1.3 geeignete Praktikums-einrichtung nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach folgenden Vorgaben zu absolvieren:

1. nach den Ausbildungsvorgaben für einen nach Bundes- oder Landesrecht geregeltem Beruf. Im einjährigen Praktikum sind den Praktikanten grundlegende berufliche Kenntnisse und praktische Fähigkeiten des Berufs zu vermitteln.

2. nach den Bestimmungen der Abschnitte 2 oder 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift.

Auf Antrag des Praktikanten weist das Staatliche Schulamt, in dessen Amtsbereich die Schule liegt, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat oder in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, vor Antritt des Praktikums eine geeignete staatliche berufsbildende Schule mit den Schulformen Fachoberschule oder Höhere Berufsfachschule zu.

Die berufsbildende Schule berät den Antragsteller bei der Auswahl der Praktikums-einrichtung, bestätigt deren Eignung und den ordnungsgemäßen Verlauf des Praktikums auf der Praktikumsbescheinigung nach Anlage 3.5.

Von der Eignung der Praktikums-einrichtung und dem ordnungsgemäßen Verlauf des Praktikums kann immer dann ausgegangen werden, wenn die Voraussetzungen nach dem Abschnitt 1.3 erfüllt sind, mit Antritt des Praktikums ein wirksamer Praktikumsvertrag nach 3.1 vorliegt und nach Beendigung des Praktikums ein Praktikumsnachweis nach 3.2 sowie die Praktikumsbescheinigung nach 3.5 vorgewiesen werden können.

2.3.3 Erwerb der Fachhochschulreife, Bescheinigung

Mit dem Nachweis des schulischen und des berufsbezogenen Teils wird die Fachhochschulreife nach der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung) erworben.

Für den berufsbezogenen Teil muss eine mindestens einjährige Tätigkeit nachgewiesen werden. Diese Tätigkeit kann sich aus mehreren Einzeltätigkeiten (Dienste oder Praktika) zusammensetzen, soll jedoch aus nicht mehr als drei Maßnahmen bestehen. Der Nachweis erfolgt

- im Fall von Abschnitt 2.3.1 Satz 2, Nr. 1 (abgeschlossene Berufsausbildung)
durch Vorlage der Bescheinigung über den Berufsabschluss und, sofern während der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bestand, des Abschlusszeugnisses der Berufsschule oder
- im Fall von Abschnitt 2.3.1 Satz 2, Nr. 2 (einjähriges gelenktes Praktikum)
durch Vorlage einer Praktikumsbescheinigung nach Anlage 3.5. oder
- im Fall von Abschnitt 2.3.1 Satz 2, Nr. 3 (freiwillige Dienste)
durch Vorlage einer Bescheinigung über die Ableistung des jeweiligen Dienstes, ausgestellt von einer hierfür zugelassenen Einrichtung.

Auf Antrag des Bewerbers stellt das Staatliche Schulamt, bei dem der Antrag nach 2.3.2 gestellt wurde, eine Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach Anlage 3.6 aus. Diese Bescheinigung ist als Nachweis der Fachhochschulreife in Thüringen nicht erforderlich, wird jedoch von einigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland als Nachweis gefordert. Sie sollte demzufolge nur im Bedarfsfall ausgestellt werden. Hierzu hat der Antragsteller die Nachweise über die Erfüllung des berufsbezogenen Teils zu erbringen.

3 Anlagen

3.1 Praktikumsvertrag für Schüler (Muster)

Praktikumsvertrag

Zwischen _____ in _____

als Praktikumseinrichtung

und der Fachoberschule/höheren Berufsfachschule (nachfolgend „Schule“)

wird nachstehender Vertrag über die Ausbildung

von _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

gesetzlich vertreten durch* _____

im Bildungsgang _____

geschlossen.

1. Dauer des Praktikums

Das Praktikum erstreckt sich über ____ Monate. Es beginnt am _____ und endet am _____ . Die regelmäßige tägliche Praktikumszeit beträgt ____ Stunden.

Das Praktikum findet an ____ Tagen in der Woche statt. Die Schulferien sind praktikumsfrei; ein Urlaubsanspruch des Praktikanten besteht nicht.

2. Pflichten der Praktikumseinrichtung

Die Praktikumseinrichtung verpflichtet sich,

1. das Praktikum nach den bestehenden Bestimmungen durchzuführen;
2. den Praktikanten nach folgendem Praktikumsplan auszubilden:

Praktikumsbereich/-abschnitt	Praktikumsinhalt	Dauer (Wochen)

3. dem Praktikanten nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Praktikumsziel dienen;
4. die Führung des nach dem Muster der Anlage 2 gestalteten Praktikumsnachweises über den zeitlichen und sachlichen Ablauf des Praktikums zu überwachen;
5. nur solche Personen mit der Durchführung der Praktikumsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind;
6. die Maßnahme in einer Einrichtung durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet ist;
7. dem Praktikanten alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung und zum erfolgreichen Abschluss des Praktikums erforderlich sind.

3. Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich,

1. die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, aktiv im Rahmen des Praktikums mit anderen Personen, insbesondere den Ausbildern, zusammenzuarbeiten und den Anleitungen der Praktikumeinrichtung zu folgen;
2. die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und Praktikumsnachweise über den zeitlichen und sachlichen Ablauf des Praktikums anzufertigen;
3. übertragene Aufgaben gewissenhaft auszuführen;
4. die für die Praktikumeinrichtung geltende Hausordnung und sonstige Vorschriften, insbesondere die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie die ihm anvertrauten Arbeitsmittel und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumeinrichtung zu wahren und insbesondere über Vorgänge, die der Geheimhaltung unterliegen, Stillschweigen zu bewahren;
6. bei Fernbleiben von der Ausbildung die Praktikumeinrichtung sowie die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen oder Unfall mit einer Abwesenheit von mehr als drei aufeinanderfolgenden Praktikumstagen bei der Praktikumeinrichtung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

4. Gesetzlicher Vertreter *

Der mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter hat den Praktikanten zur Erfüllung der Verpflichtungen, die dieser mit dem Praktikantenvertrag übernimmt, anzuhalten. Seine Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, den der Praktikant einem Dritten widerrechtlich zufügt, richtet sich nach § 832 BGB.

5. Verantwortliche für die Betreuung des Praktikanten

Die Praxiseinrichtung beauftragt Frau / Herrn _____ als Verantwortliche/n für die Betreuung des Praktikanten und als Ansprechpartner/in für die Schule;

Frau / Herr _____ ist an der Schule Ansprechpartner/in für die Praxiseinrichtung.

6. Auflösung des Praktikantenvertrags

Der Praktikantenvertrag kann von den Vertragspartnern aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhalten einer Kündigungsfrist liegt vor, wenn die Fortsetzung des Praktikumsverhältnisses für den Praktikanten oder die Praxiseinrichtung unzumutbar ist. Will der Praktikant die Praktikantenausbildung vorzeitig beenden, beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

7. Praktikumsbescheinigung

Nach Ablauf des Praktikums stellt die Praxiseinrichtung dem Praktikanten eine Praktikumsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 3.4 aus.

8. Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum

Praxiseinrichtung

Schule

Praktikant/in

gesetzliche/r Vertreter/in *

3.2 Praktikumsnachweis (Muster)

Praktikumsnachweis

für _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

Praktikumseinrichtung _____

Praktikumsbereich/ Praktikumsabschnitt (Abteilung/Arbeitsbereich/ Arbeitsstelle)	Dauer des Praktikums von - bis	Angabe der Tätigkeit nach Art und Umfang unter Hervorhebung einzelner bedeutender Verrichtungen - getrennt für jede Woche -	Sichtvermerke der Praktikumseinrichtung - getrennt für jeden Praktikumsabschnitt -

Unterschrift des Praktikanten

Bestätigungsvermerk der Praktikumsinstitution

Bestätigungsvermerk der Schule

3.3 Bescheinigung über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife im einführenden Jahr (Klassenstufe 11) der Fachoberschule

Praktikumsbescheinigung

Frau / Herr* _____
 geboren am _____ in _____
 hat vom _____ bis zum _____ als Schüler/in* der Fachoberschule

 in der Fachrichtung _____

ein Praktikum nach § 2 Abs. 1 der Thüringer Schulordnung für die Fachoberschule absolviert und hierbei in den nachstehend aufgeführten Bereichen folgende Tätigkeiten verrichtet:

Praktikumsbereich	Tätigkeit	Dauer
(Abteilung / Arbeitsbereich)	(Art / Umfang)	von / bis
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Versäumnisse: _____ Tage (davon _____ Tage unentschuldigt)
 _____ Stunden (davon _____ Stunden unentschuldigt)

Das Praktikum wurde bestanden/nicht bestanden.*

 Ort, Datum

 Stempel und Unterschrift der Praktikums-einrichtung

 Bestätigungsvermerk der Fachoberschule

**3.4 Bescheinigung über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in
zweijährigen Bildungsgängen der höheren Berufsfachschule**

Praktikumsbescheinigung

Frau / Herr* _____

geboren am _____ in _____

hat vom _____ bis zum _____ als Schüler/in* der höheren
Berufsfachschule

_____ im Bildungsgang

ein Praktikum nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Thüringer Schulordnung für die höhere
Berufsfachschule (zweijährige Bildungsgänge) absolviert und hierbei in den nachstehend
aufgeführten Bereichen folgende Tätigkeiten verrichtet:

Praktikumsbereich	Tätigkeit	Dauer
(Abteilung / Arbeitsbereich)	(Art / Umfang)	von / bis
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Versäumnisse: _____ Tage (davon _____ Tage unentschuldigt)

_____ Stunden (davon _____ Stunden unentschuldigt)

Das Praktikum wurde bestanden/nicht bestanden.*

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Praktikumseinrichtung

Bestätigungsvermerk der höheren Berufsfachschule

3.5 Bescheinigung über das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach erfolgreichem Erwerb des schulischen Teils in der gymnasialen Oberstufe

Bescheinigung über das einjährige gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife

(nach erfolgreichem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife an Thüringer Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Kollegs bzw. beruflichen Gymnasien)

Frau/Herr ¹ _____

geboren am _____ in _____

hat vom _____ bis _____

ein Praktikum mit einer Dauer von _____ Wochen absolviert.

Name und Anschrift der Praktikums-einrichtung _____

Bitte ankreuzen:

Im absolvierten Praktikum sind der Praktikantin/dem Praktikanten ¹ die grundlegenden beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen des Berufes

_____ vermittelt worden.

Das Praktikum wurde nach Abschnitt 2 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Praktika zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Fachrichtung

_____ absolviert.

Das Praktikum wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Bei Vorlage dieser Bescheinigung und des Zeugnisses über den schulischen Teil der Fachhochschulreife ist der Nachweis der Fachhochschulreife in Thüringen erbracht.

Ort, Datum _____ Unterschrift und Firmenstempel der Praktikums-einrichtung

Ort, Datum _____ Unterschrift und Stempel der Staatlichen berufsbildenden Schule

Mit den vorstehenden Unterschriften wird versichert, dass es sich bei der Praktikums-einrichtung um einen Betrieb oder um eine Einrichtung oder Behörde handelt, die die Berechtigung hat, in einem anerkannten Ausbildungsberuf auszubilden oder die mit der oben genannten Staatlichen berufsbildenden Schule als Praktikums-einrichtung kooperiert.

3.6. Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife

Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife

Hiermit wird der Erwerb der Fachhochschulreife

für

Herrn/Frau _____

geb. am _____

in _____

nach

§ 82a der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (Thüringer Schulordnung – ThürSchulO -) vom 20. Januar 1994 in der aktuell gültigen Fassung

§ 16 der Thüringer Kollegordnung (ThürKollegO) vom 10. Juni 2009 in der aktuell gültigen Fassung

§ 25 der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium (ThürSOBG) vom 18. Juni 2009 in der aktuell gültigen Fassung

bescheinigt.

Folgende Nachweise wurden vorgelegt:

• Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife
lt. Anlage 1

und

• Bescheinigung über die Erfüllung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife

als _____

lt. Anlage 2.

Die Fachhochschulreife nach diesen Bestimmungen wird nach Maßgabe der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, Punkte 12 und 13.2 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung) von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt, soweit sie dieser Vereinbarung beigetreten sind.

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Staatliches Schulamt

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften „Praktikum im ersten Ausbildungsabschnitt (Klassenstufe 11) der Fachoberschule“ vom 23. Juli 2000 (GABl. 06/00 S. 294) und „Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in zweijährigen Bildungsgängen der höheren Berufsfachschule“ vom 6. Dezember 2001 (GABl. 02/02 S. 34) außer Kraft.

Erfurt, den 7. April 2017

Gz.: 23/5022

Gabi Ohler

Fußnoten

*) entfällt bei Volljährigkeit des Praktikanten

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

1) Nichtzutreffendes streichen

© juris GmbH